

» (5) Die Abteilung Gesundheitswesen entscheidet über die staatliche Anerkennung nach Anhören eines Fachausschusses bestehend aus dem Bezirksarzt und zwei erfahrenen Fachärzten des einschlägigen Fachgebietes.

(6) Die erteilte Facharztanerkennung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Sind die fachlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt, kann unter Versagung der Anerkennung eine zusätzliche Ausbildungszeit auch in einem Teilgebiet durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes verlangt werden.

(2) Im Ausland approbierte Ärzte, die die ärztliche Berufsberechtigung in der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, können als Facharzt anerkannt werden, wenn auf Grund einer Spezialausbildung der Umfang der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen dieser Anordnung entspricht.

§ 12

(1) Die Facharztanerkennung ist durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes (§ 10 Abs. 1) zu versagen,

- a) wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Sinne dieser Anordnung nicht gegeben sind;
b) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß die für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt;
c) wenn infolge einer geistigen Erkrankung die für die Ausübung einer fachärztlichen Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.

(2) Die Anerkennung ist durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, in deren Wirkungsbereich der Arzt seine Tätigkeit ausübt oder bei Fehlen einer ärztlichen Berufstätigkeit wohnhaft ist, zurückzunehmen,

- a) wenn wesentliche Voraussetzungen der Facharztanerkennung (Abs. 1 Buchst. a) irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind;
b) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß die für die fachärztliche Tätigkeit erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt (Abs. 1 Buchst. b).

(3) Die Anerkennung kann durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes (Abs. 2) zurückgenommen werden;

- a) wenn sich der Facharzt einer schweren Verletzung der Berufspflichten schuldig gemacht hat;
b) wenn wegen geistiger Erkrankung die für die fachärztliche Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr vorhanden ist.

(4) Über die Zurücknahme ist nicht besonders zu entscheiden, wenn ein Verfahren über die Zurücknahme der Approbation läuft

§ 13

(1) Gegen die Versagung (§ 12 Abs. 1), Zurücknahme (§ 12 Absätze 2 und 3) sowie gegen Entscheidungen, in denen eine zusätzliche Ausbildungszeit (§11 Abs. 1) verlangt wird, kann der Betroffene binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Ministerium für Gesundheitswesen erheben. Dieses entscheidet endgültig.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

(1) Fachärzte dürfen sich in der Regel nur durch Fachärzte des gleichen Faches vertreten lassen; Ist dies nicht möglich, so hat der Facharzt besondere Sorgfalt bei der Auswahl des Vertreters walten zu lassen.

(2) Die Verbindung einer Facharztbezeichnung mit einer allgemeinärztlichen Bezeichnung ist nicht zulässig.

(3) Besteht die ärztliche Anerkennung nicht nur in einer Facharzt Disziplin, so ist jeweils der Facharzt titel zu führen, der der hauptberuflichen Berufstätigkeit entspricht.

§ 15

(1) Vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnene allgemeinärztliche bzw. allgemeininternistische Tätigkeiten im Sinne der Facharztordnung vom 5. November 1937 können beendet werden. Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 dieser Anordnung finden dann keine Anwendung.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnene Facharzausbildung wird voll angerechnet.

§ 16

Anweisungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Ministerien.

§ 17

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1955 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

St e i d l e
Minister

Anlage

zu § 10 Abs. 4 vorstehender Anordnung

Der Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheitswesen

Facharzt-Anerkennung für

.....
geh..... in

Auf Ihren Antrag vom werden Sie hiermit auf Grund der vorgelegten Unterlagen als Facharzt für mit Wirkung vom anerkannt,, den 195.,

Der Rat des Bezirkes
Dienstsiegel Abteilung Gesundheitswesen

(Unterschrift)

Erste Anweisung zur Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte.

Vom 21. Januar 1955

Auf Grund des § 16 der Anordnung vom 21. Januar 1955 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBI. I S. 105) wird folgendes angewiesen:

§ 1

(1) Außerhalb der fachärztlichen Ausbildung in den klinischen Fächern ist eine einjährige allgemeinärztliche